

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1952

Nummer 3

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 57.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 1. 1952, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Großbritannien. S. 57. — RdErl. 4. 1. 1952, Benachrichtigung der Ausländerpolizeibehörden durch die Strafverfolgungsbehörden. S. 58. — RdErl. 4. 1. 1952, Paßwesen; Erteilung von Sammelsichtvermerken auf französische Sammelpässe. S. 59. — RdErl. 4. 1. 1952, Paßwesen; hier: Sammelliste als Paßersatz und Personalausweise. S. 59.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 12. 1951, Beschäftigung von bibliothekarischen Fachkräften an den Verwaltungsbüchereien der staatlichen und kommunalen Dienststellen. S. 60. — Mitt. 9. 1. 1952, Grundriß des Verwaltungsrechts. S. 60.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 4. 1. 1952, Verwendung von Einheitsgebührenmarken. S. 61.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 31. 12. 1951, Gewerbe im Umherziehen; hier: Verkauf von Gemüse- und Blumensamen sowie von Obstbäumen. S. 61.

C. Finanzministerium.

RdErl. 18. 12. 1951, Überversicherung in der Angestelltenversicherung. S. 61.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 4. 1. 1952, Kontingentierung des gewerblichen Tabakanbaus für das Anbaujahr 1952. S. 63.

III. Ernährung: AO. 2. 1. 1952, Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft. S. 63. — RdErl. 9. 1. 1952, Verwendungsrichtlinien zu § 6 der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1951 über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft. S. 64.

F. Arbeitsministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 67.

G. Sozialministerium.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

Gem. RdErl. 18. 12. 1951; Umsiedlung von Heimatvertriebenen im Jahre 1951; hier: 2. Programmabschnitt. S. 67.

H. Kultusministerium.

H. Kultusministerium. G. Sozialministerium.

Gem. RdErl. 20. 12. 1951, Anerkennung von Filmen als jugendfördernd und jugendgeeignet im Sinne des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936). S. 70.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 71.

III B. Finanzierung: RdErl. 21. 12. 1951, Bergarbeiterwohnungsbau. S. 71.

IV B. Recht: RdErl. 2. 1. 1952, Kostenordnung für Preisangelegenheiten; Rechtsgeschäfte nach dem Aufbaugesetz. S. 75.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notiz. S. 76.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. H. Berkenhoff zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat Dr. L.-J. Schütze zum Oberregierungsrat im Innenministerium.

— MBl. NW. 1952 S. 57.

I. Verfassung und Verwaltung

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Großbritannien

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1952 — I — 14.55 — Nr. 1404/51

Bei Aufgeboten britischer Staatsangehöriger zwecks Eheschließung mit deutschen Frauen haben sich wegen der Vorlage eines englischen Ehefähigkeitszeugnisses nach dem Erl. v. 24. September 1951 (MBl. NW. S. 1125) Schwierigkeiten ergeben. Engländerseits wird der Standpunkt vertreten, daß nach der britischen Gesetzesbestimmung von 1906 ein Ehefähigkeitszeugnis nur dann in Großbritannien ausgestellt werden kann, wenn der britische Staatsangehörige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung in Großbritannien hat (s. auch die Bemerkung von Dr. Bergmann in der StAZ. 1951 S. 287).

Bis zur endgültigen Klärung werden die Standesbeamten angewiesen, ein britisches Ehefähigkeitszeugnis nur in den Fällen zu verlangen, in denen der britische Staatsangehörige Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien hat. In allen anderen Fällen ist wie bisher Befreiung von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses

bei dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten zu beantragen. Vorstehendes gilt auch für den umgekehrten Fall, daß die Verlobte britische Staatsangehörige ist.

Dieser Erl. sowie der Erl. v. 24. September 1951 betreffen nicht die Eheschließungen von Angehörigen der britischen Streitkräfte. In diesen Fällen hat sich nichts geändert. Die britischen Soldaten müssen im Besitze einer vom zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten mit Ermächtigung der britischen Dienststelle ausgestellten Befreiungsurkunde sein (s. Erl. v. 20. April 1950 Abt. I 18—0 — nicht veröffentlicht —).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 57

1952 S. 58
aufgeh.
1955 S. 1387 Nr. 270

Benachrichtigung der Ausländerpolizeibehörden durch die Strafverfolgungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1952 — I 13—63
Nr. 1507/51

In dem im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundesministers des Innern u. a. (GMBL.) v. 21. Dezember 1951 S. 252 abgedruckten Erl. des Bundesministers der Justiz v. 27. Oktober 1951 — 1431 — 27 908/51 — ist im ersten Absatz gesagt, „daß die Kreispolizeibehörden seit einiger Zeit wieder die Aufgaben der Ausländerpolizei“ wahrnehmen, und im zweiten Absatz, „daß die Justizbehörden in Strafsachen gegen Ausländer den Kreispolizeibehörden“ Mitteilungen zu machen haben.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 1. März 1951 — I 13—63 Nr. 207/51 — (nicht veröffentlicht) weise ich darauf hin, daß die Aufgaben der Ausländerpolizei im Rahmen der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) im Land Nordrhein-Westfalen von

den Stadt- und Landkreisverwaltungen wahrgenommen werden.

Eine entsprechende Ergänzung des RdErl. des BMdJ. v. 27. Oktober 1951 habe ich veranlaßt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ausländerämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 58.

1952 S. 59 o.
aufgeh.
1955 S. 1198 Nr. 313

Paßwesen; Erteilung von Sammelsichtvermerken auf französische Sammelpässe

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 3/52

Nachstehend abgedruckte Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 1951 — 524 — 10/22 (Sammelreisen) V 19 414/51 — an das Hohe Kommissariat der Französischen Republik in Bad Godesberg wird hiermit zur Kenntnis gebracht:

„Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Empfang der Note des Hohen Kommissariats der Französischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland vom heutigen Tage zu bestätigen und dem Hohen Kommissariat folgendes zur Kenntnis zu bringen:

Um die Gruppenreisen von Personen, die Inhaber eines französischen PASSES sind und die sich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben wollen, zu erleichtern, sind die Behörden der Bundesrepublik Deutschland bereit, für solche Gruppenreisen die im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen über Sammelsichtvermerke anzuwenden.

1. Die Konsulate der Bundesrepublik Deutschland in Frankreich können künftig Sammelsichtvermerke auf alle von den französischen Behörden ausgestellten Sammelpässe erteilen.

2. Die in den Sammelpässen aufgeführten Personen müssen im Besitz eines von den französischen Behörden ausgestellten Personalausweises oder eines PASSES sein. Sie sind verpflichtet, diese Ausweispapiere während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet bei sich zu führen. Die Leiter der Reisegruppen, die die Teilnehmer an der Reise begleiten, müssen ihrerseits im Besitz eines Einzelpasses sein.

3. Die Gültigkeit jedes Sichtvermerks ist auf eine Reise von höchstens vier Wochen Dauer begrenzt.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Pässe oder Reiseausweise, die von den französischen Behörden für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die Aufenthaltsrecht in Frankreich haben, ausgestellt worden sind.

Die Bundesregierung stimmt der Anwendung dieser Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 ab zu."

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 59.

1952 S. 59 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; hier: Sammeliste als Paßersatz und Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 151/51

Mit RdErl. v. 30. Januar 1951 — I 13—38 Nr. 151/51 — habe ich darauf hingewiesen, daß Teilnehmer an Gesellschaftsreisen im Besitze eines Lichtbildausweises sein müssen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Personalausweises beginnt nach dem Bundesgesetz über Personalausweise vom 9. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob trotzdem Teilnehmer an Gesellschaftsreisen unter 16 Jahren einen Personalausweis bei sich führen müssen. Der Herr Bundesminister des Innern hat mit RdErl. v. 19. Dezember 1951 — 6213 A — 2857 I/51 — wie folgt entschieden:

„Grundsätzlich sind Personalausweise nur an Personen auszustellen, die gesetzlich zur Führung eines Personalausweises verpflichtet sind.

Es sind jedoch bei der Ausstellung von Reiseausweisen (Sammelisten als Paßersatz) für Kinder unter 16 Jahren Personalausweise dann auszustellen, wenn das nach den Bestimmungen des Ziellandes für die Erteilung von Einreisevisen zur Bedingung gemacht wird."

Insoweit gelten meine RdErl. vom

30. 1. 1951 — I 13—38 Nr. 151/51 (nicht veröffentlicht)

30. 5. 1951 — I 13—38 Nr. 2356/50 (nicht veröffentlicht)

11. 10. 1951 — I 13—38 Nr. 151/51 (nicht veröffentlicht)

als überholt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 59.

II. Personalangelegenheiten

Beschäftigung von bibliothekarischen Fachkräften an den Verwaltungsbüchereien der staatlichen und kommunalen Dienststellen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1951 — II A b —
25.11/2316/51

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, daß eine erhebliche Anzahl von Diplom-Bibliothekaren mit abgeschlossener Fachausbildung sich vergeblich um eine Einstellung in ihrem Beruf bemüht, während in vielen staatlichen und kommunalen Dienststellen Verwaltungsbüchereien von fachlich nicht vorgebildeten Kräften verwaltet werden. In den Büchereien sind regelmäßig erhebliche öffentliche Mittel investiert, die einer sorgfältigen Verwaltung bedürfen. Eine solche ist im allgemeinen in höherem Maße gewährleistet, wenn ausgebildete Kräfte mit ihr beauftragt sind. Eine Erhöhung der persönlichen Verwaltungskosten braucht damit nicht verbunden zu sein, weil Diplom-Bibliothekare nach den Vergütungsgruppen VI und V TO. A bezahlt werden. Ich empfehle daher in Übereinstimmung mit der Frau Kultusminister, der Beschäftigung von Fachkräften, die im Bibliothekswesen ausgebildet sind, an den Verwaltungsbüchereien Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

An die obersten Landesbehörden im Lande Nordrhein-Westfalen,
die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 60.

Grundriß des Verwaltungsrechts

Mitt. d. Innenministers v. 9. 1. 1952 — II D 1 — 5017/52

Im Verlag L. Schwann in Düsseldorf sind in der Schriftenreihe „Grundriß des Verwaltungsrechts“ folgende Bände in neubearbeiteter Auflage erschienen:

Band 8: Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse von Amtsrat L. Köhnen.

Der Band behandelt die Beihilfegrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157), die Unterstützungsgrundsätze vom 27. Februar 1943 (RBB S. 46) und die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen einschließlich der hierzu ergangenen Erlasse vor 1945 und nach 1945 nach dem Stande vom 1. August 1951. Die einzelnen Vorschriften sind ausführlich kommentiert. Außerdem ist die Musteraufstellung einer Beihilfenberechnung beigelegt.

Band 9: Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst (TO. A) von Ministerialrat L. Ambrosius.

Band 10: Das Tarifrecht der Lohnempfänger im öffentlichen Dienst (TO. B) von Amtsrat L. Köhnen.

Die beiden Bände enthalten die Vorschriften der ATO und der TO. A bzw. der ATO und der TO. B, die Vorschriften der jeweils hierzu ergangenen ADO, GDO und BDO sowie die inzwischen ergangenen Änderungen, ab-

geschlossenen Tarifverträge, tarifvertraglichen Vereinbarungen, Schiedssprüche usw. Beide Bände sind ausführlich kommentiert unter weitgehender Berücksichtigung der nach 1945 ergangenen arbeitsgerichtlichen Entscheidungen.

— MBl. NW. 1952 S. 60.

III. Kommunalaufsicht

Verwendung von Einheitsgebührenmarken

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1952 — III B 4/30

Wie mir die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Köln-Marienburg, Lindenallee 11, mitgeteilt hat, sind auf ihre Veranlassung neue Einheitsgebührenmarken hergestellt worden, die von allen Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Herstellerfirma Gemeindeverlag Köln, Breite Str. 12/14, bezogen werden können.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. des früheren Reichsministers des Innern v. 24. August 1943 (MBliV. S. 1377) gebe ich hiervon Kenntnis. Gleichzeitig empfehle ich, von den Einheitsgebührenmarken in weitgehendem Umfange Gebrauch zu machen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 61.

IV. Öffentliche Sicherheit

Gewerbe im Umherziehen; hier: Verkauf von Gemüse- und Blumensamen sowie von Obstbäumen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 12. 1951 — IV A — 3 — 20.76 Nr. 1646

Aus Berichten, die dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstattet worden sind, ist zu ersehen, daß die Bestimmung des § 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaues vom 13. Juli 1933 (RGBl. I S. 463) nicht genügend beachtet wird.

Nach dieser Bestimmung sind vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermittel und Sämereien ausgeschlossen.

Es darf daher auch Gemüse- und Blumensamen im Hausierhandel nicht vertrieben werden.

Gleichzeitig bringe ich meinen RdErl. v. 26. Februar 1949 — Abt. I 108 — 3237/48 (MBl. NW. S. 209) in Erinnerung, der auf die Bestimmung des § 66 Nr. 1 der GO hinweist, nach der bewurzelte Bäume und Sträucher nicht zu den Gegenständen des Wochenmarkverkehrs gehören und daher auf Wochenmärkten nicht feilgeboten werden dürfen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 61.

C. Finanzministerium

Überversicherung in der Angestelltenversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1951 — B 6110 — 13 415/IV

Nach Nr. 2 der GDO-Reich-Vers. und der GDO-Preußen-Vers. v. 10. Dezember 1943 (RBB. 1943 S. 218 und FMBl. 1943 S. 224) sind die Arbeitnehmer aus dem Bereich der darin näher bezeichneten Dienstbehörden von der Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Amberg (Opf.) ausgenommen, weil die GDO-Reich-Vers. und Preußen-Vers. für sie nicht gelten. Bei diesem Personenkreis war nach Maßgabe der für ihn in Frage kommenden anderen Dienstordnungen die Wahl zwischen der Überversicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten und der Zusatzversicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Län-

der (jetzt: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) zugelassen.

Soweit dieser in Frage kommende Personenkreis auf Grund der für ihn geltenden Dienstordnungen z. Z. in der Überversicherung bei der Rentenversicherung der Angestellten zusätzlich versichert ist und die Dienstordnungen Raum lassen, finden die u. a. Erlasse des Herrn Arbeitsministers v. 14. Dezember 1951 und des Herrn Bundesministers für Arbeit v. 7. Dezember 1951 sinngemäß Anwendung.

Ich bitte danach zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

- Bezug: a) Erl. (Schnellbrief) d. Arbeitsministers v. 14. 12. 1951 — II — 2 — 6217 (148/51) — an die Träger der Sozialversicherung und Aufsichtsbehörden,
b) Erl. d. Bundesministers für Arbeit v. 7. 12. 1951 — IV a 5 — 5978/51 —.

Anlagen

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
II — 2 — 6217 (148/51)

Düsseldorf, den 14. Dezember 1951.

An die Träger der Sozialversicherung und die Aufsichtsbehörden

Betrifft: Überversicherung in der Angestelltenversicherung auf Grund der Gemeinsamen Dienstordnung vom 5. Oktober 1940 (RABl. S. II 361).

Ich gebe den anliegenden Erlaß des Herrn Bundesministers für Arbeit vom 7. Dezember 1951 — IV a 5 — 5978/51 — bekannt mit der Bitte, ihn bei der Durchführung der Gemeinsamen Dienstordnung vom 5. Oktober 1940 entsprechend anzuwenden. Der vom Herrn Bundesminister für Arbeit unter Ziff. 1 angezogene Erl. der fr. Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 19. September 1949, der die Tabelle A enthält, ist von mir mit Erl. v. 27. Oktober 1949 — II c — 6217 — „Arbeit und Sozialpolitik“ Nr. 22/1949 — bekanntgegeben und mit Erl. v. 2. März 1951 — II B 1 — 6217 — „Arbeit und Sozialpolitik“ Nr. 6/51 berichtigt worden.

Wie eine Rückfrage beim Herrn Bundesminister für Arbeit ergeben hat, sind seine Ausführungen unter Ziff. 2) des anliegenden Erlasses dahingehend auszulegen, daß für die von der Gemeinsamen Dienstordnung betroffenen Angestellten, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze gemäß § 1 Abs. 2 AVG. versicherungsfrei sind, insgesamt nur ein Beitrag zu 55 DM (Klasse X) monatlich entrichtet werden muß. Es ist also in diesen Fällen lediglich die Entrichtung des Beitrages in der nach § 185 AVG. bestimmten Höhe vorgeschrieben.

Mein Erlaß vom 14. Juni 1951 — II B 1 — 6237 (61/51) — „Arbeit und Sozialpolitik“ Nr. 13/1951 — gilt nur noch für Pflichtversicherte, die nach einer Gemeinsamen Dienstordnung in der Angestelltenversicherung überzuversichern sind.

Dieser Erlaß wird außerdem in „Arbeit und Sozialpolitik“ veröffentlicht.

Im Auftrage: Meyer.

Der Bundesminister für Arbeit.
IV a 5 — 5978/51

Bonn, den 7. Dezember 1951

Betrifft: Zusätzliche Versicherung der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 3 des AVG und nach § 1 Abs. 2 des AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) versicherungsfreien Angestellten entsprechend der Gemeinsamen Dienstordnung des früheren Reichsarbeitsministers vom 5. Oktober 1940 — Reichsarbeitsblatt Seite II, 361 — und der Tarifvereinbarung vom 19. Juni 1951 (Min.Bl.Fin. S. 251).

Die Überversicherung (Höherversicherung) in der Rentenversicherung für Angestellte, deren Arbeitsverdienst die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 3 AVG oder § 1 Abs. 2 AVG in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) überschreitet, wird nach dem im Einvernehmen mit der Verwaltung der Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ergangenen Erlaß der Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 19. September 1949 IV b 1 — 441/49 — (Arbeitsblatt 1949, Heft Nr. 9, S. 330/331) nicht einheitlich durchgeführt. Es besteht auch Unklarheit über das Beitragsverfahren in der Rentenversicherung für die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, wenn sie nach Nr. 6 Abs. 1 der Tarifvereinbarung vom 19. Juni 1951 (Min.Bl.Fin. S. 251) zur Weiterversicherung in der Rentenversicherung verpflichtet sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen wird daher folgendes bestimmt:

1. Die in dem Erlaß vom 19. September 1949 neugefaßte Tabelle A behält ihre Gültigkeit, soweit sie sich auf die Beitragsklassen I bis VIII bezieht. Für die angestelltenversicherungsrechtlichen Personen dieser Beitragsklassen ist nach wie vor zu dem Pflichtbeitrag (Grundbeitrag) der in der Tabelle angegebene Überversicherungsbeitrag zu entrichten. Für den Überversicherungsbeitrag ist eine Beitragsmarke für die Höherversicherung (§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Höherversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 — BGBl. I S. 188 —) zu verwenden.

2. Diejenigen Angestellten, deren Arbeitsverdienst die versicherungspflichtige Grenze überschreitet, entrichten vom 1. Januar 1952 ab an Stelle der in der Tabelle vorgesehenen Überversicherungsbeiträge in den Klassen IX und X von monatlich 45 und 55 DM einheitlich 55 DM, wovon auf den Bediensteten 18,33 DM und auf den Dienstberechtigten 36,67 DM entfallen. Für diesen Beitrag ist eine Beitragsmarke nach § 8 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBl. S. 99) zu verwenden.

Soweit bis einschließlich Dezember 1951 nur ein monatlicher Beitrag von 45 DM entrichtet worden ist, bewendet es dabei.

Im übrigen kann von dieser Gruppe (bisherige Beitragsklasse IX und X) nach eigenem Ermessen gemäß § 2 des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. Teil I S. 188) zu jedem Beitrag noch ein Beitrag der Klassen I bis XII für die Höherversicherung gezahlt werden.

3. Die Zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, die unter die Tarifvereinbarung vom 19. Juni 1951 (Min.Bl.Fin. S. 251) fallen (Nr. 1 a. a. O.) und nach Nr. 6 a. a. O. gehalten sind, sich — unbeschadet ihrer Pflicht zur Versicherung bei der VBL — in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 21 des AVG und § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 — RGBl. I S. 41 — freiwillig weiterzuversichern, entrichten als Versicherungsbeitrag vom 1. Juli 1951 ab monatlich 55 DM, wovon der Bedienstete und der Dienstberechtigte auf die Dauer des Dienstverhältnisses je die Hälfte zu tragen haben. Für diesen Beitrag ist die Beitragsmarke der Klasse X nach § 8 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes a. a. O., die dem höchsten Pflichtbeitrag entspricht, zu verwenden.

4. Da nach geltendem Recht aus Beiträgen, die bis zum 31. Dezember 1948 entrichtet sind, die Anwartschaft bis zu diesem Tage erhalten ist, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1949 eingetreten ist, so müssen für die Angestellten nach Nr. 2 und 3 für die Jahre 1949 und 1950, soweit nicht geschehen, zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft die entsprechenden Beiträge noch nachentrichtet werden. Dies kann in der Weise geschehen, daß den Angestellten zur Bestreitung der für das Jahr 1949 erforderlichen Beiträge ein Gehaltsvorschuß gewährt wird, da diese Beiträge bis spätestens zum 31. Dezember d. J. zu entrichten sind. Um die für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft im Jahre 1950 erforderlichen sechs Beiträge aufzubringen, sind von den im Jahre 1952 zu entrichtenden zwölf Beiträgen sechs für das Jahr 1950 zu verwenden.

Im Auftrage: Eckert.

— MBl. NW. 1952 S. 61.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Kontingentierung des gewerblichen Tabakanbaus für das Anbaujahr 1952

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. 1. 1952 — II C 8 — 3588/51

Die Fläche für den gewerblichen Tabakanbau, die auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für das Anbaujahr 1952 auf 90 ha festgesetzt. Die Aufteilung dieser Fläche auf die Gemeindebezirke und auf die einzelnen Tabakpflanzler erfolgt durch die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Kreis- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 63.

III. Ernährung

Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 1. 1952 — III A 3 b — 1/52

Die mir nach

- a) § 17 Abs. 2 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 900),
- b) § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 3 und § 4 der 2. Durchführungsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (BGBl. I S. 207) in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungsverordnung vom 23. April 1951 (BGBl. I S. 265),
- c) der Satzung der Mühlenstelle (Anlage zur 4. Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 17. Dezember 1951 (BGBl. I S. 973))

zustehenden Verwaltungsbefugnisse übertrage ich auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Die Übertragung der mir nach Buchstabe c) zustehenden Verwaltungsbefugnisse erstreckt sich nicht auf die in § 20 der Satzung der Mühlenstelle vorgesehene Mitwirkung der Obersten Landesbehörde bei der Bestellung des Leiters der Außenstelle.

Meine Anordnung v. 31. März 1951 — III C 1 — 2290/50 — betr. die Übertragung von Befugnissen nach dem Ge-

setz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) und der 2. Durchführungsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Getreidegesetz (MBl. NW. S. 463) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1952 S. 63.

Verwendungsrichtlinien zu § 6 der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1951 über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 1. 1952 — III A 5 b Tgb.-Nr. 25/52

Nachstehend gebe ich die Richtlinien des Präsidenten des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Berechnung, Verwendung und Auszahlung der nach der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1951 über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft (GV. NW. S. 159) zu erhebenden Abgaben bekannt:

Richtlinien

des Präsidenten des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen

über die Berechnung, Verwendung und Auszahlung der nach der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1951 über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft (GV. NW. S. 159) zu erhebenden Abgaben

Ausgleichsabgaben von Milch, entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch werden erhoben, um aus den aufkommenden Mitteln durch Gewährung von Zuschüssen an Molkereien eine Angleichung der Auszahlungspreise für alle Milcherzeuger im Lande Nordrhein-Westfalen zu erzielen. Die Zuschüsse sind deshalb als Stützungen der Werkmilch, der Anfuhrkosten, der Restmilchverwertung, der Sauermilchquarkverwertung und zu sonstigen Maßnahmen zu gewähren, die zu einer Annäherung der wirtschaftlichen Ergebnisse für Milcherzeuger und Molkereien führen.

I. Für die Berechnung und Erhebung der Ausgleichsabgabe und deren Verwendung zu Stützungen der Werkmilch gelten folgende Richtlinien:

1. Ausgleich und Stützung für jede Molkerei sind nach der von der Molkerei erzielten Gesamtverwertung zu berechnen. Sie sind monatlich nach der von der Molkerei erzielten Verwertung auf Grund des Monatsgeschäftsberichts zu errechnen, und zwar unter Zugrundelegung
 - a) des Mittelwertes zwischen Trinkmilch- und Werkmilchverwertung je nach Art der Verwertung der Werkmilch (Landesauszahlungsrichtpreis),
 - b) der Entfernung der Molkerei zum Verbrauchsort (Frachtgefälle) und des um das Frachtgefälle verminderten Landesauszahlungsrichtpreises (Molkereiauszahlungsrichtpreis) und
 - c) der normalen Ausbeuten, normalen Kosten und festgesetzter oder erzielter normaler Marktpreise (Molkereinormalleistung).
2. Der Landesauszahlungsrichtpreis wird für jeden Monat vom Landesernährungsamt ermittelt und festgestellt und ist den Molkereien durch die Marktgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse NW. mitzuteilen. Er ergibt sich im einzelnen aus der Verwertung von Trinkmilch und Werkmilch, die für alle Molkereien des Landes NW. und sonstige, in das Ausgleichs- und Stützungssystem einbezogenen Molkereien zu ermitteln ist und ist im übrigen so zu bemessen, daß die Höhe der insgesamt erforderlichen Stützungen den Gesamtbetrag der aufkommenden Ausgleichsabgabe nicht überschreitet.
3. Der Molkereiauszahlungsrichtpreis für jede Molkerei ist der Landesauszahlungsrichtpreis abzüglich der Frachtbelastung jeder Molkerei zum Frachtstützpunkt, errechnet nach den Frachtsätzen des Bundesbahnausnahmetarifs 25 Bl nach dem Stande vom 1. Januar 1951. Zur Erzielung eines ausgeglichenen Frachtgefälles können vom Landesernährungsamt auf die Frachtbelastung Gutschriften

und Lastschriften erteilt werden. Die näheren Einzelheiten über Frachtstützpunkte und die sich ergebende Frachtbelastung sind aus der Anlage zu entnehmen.

4. Die Molkereinormalleistung ist aus der Nettoverwertung für Milch, entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch und alle Milcherzeugnisse in gleicher Weise für alle Molkereien zu errechnen.

Die Nettoverwertung ergibt sich für jedes Erzeugnis aus dem Normalerlös, dem Fettwert, dem Magermilchwert, den Normalkosten und für Käse und Quark zusätzlich aus dem Milchverbrauch je kg.

Der Normalerlös für Trinkmilch, E-Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch richtet sich nach den durch besondere Verordnung festgesetzten Abgabepreisen an den Milchhandel. Werden für E-Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch Preise nicht festgesetzt, so ist als Abgabepreis die Hälfte des für Trinkmilch festgesetzten Verbraucherhöchstpreises abzüglich der für Trinkmilch festgesetzten Höchstspanne des Handels anzusetzen. Bei der Lieferung von Milch, Magermilch, Buttermilch oder Werkrahm an weiterverarbeitende Betriebe ist der für die Ausgleichs- und Stützungsberechnung anzusetzende Erlös monatlich oder für einen längeren Zeitraum zu ermitteln. Die Normalerlöse für Milcherzeugnisse sind aus den im Durchschnitt des Monats erzielten Abgabepreisen an den Großhandel oder den monatlich ermittelten Richtpreisen zu errechnen.

Der Fettwert ist aus dem Butterfestpreis oder dem Abgabehöchstpreis an den Großhandel, dem amtlichen Butternotierungspreis oder dem im Landesdurchschnitt erzielbaren Abgabepreis an den Großhandel unter Zugrundelegung eines Verbrauchs von 84 Fetteinheiten je kg Butter abzüglich der für die Verbutterung anzusetzenden Kosten zu berechnen. Die Kosten und der Milchverbrauch je kg Käse und Quark sind monatlich oder für einen längeren Zeitraum zu ermitteln.

Der Magermilchwert für jedes Erzeugnis ist nach vorstehenden Richtlinien aus Normalerlös, Kosten, Fettwert und ggfls. Milchverbrauch je kg Käse und Quark monatlich zu errechnen.

Die Summe der Nettoverwertung aller Erzeugnisse abzüglich der Milchanfuhrkosten für Trinkmilch sowie für Werkmilchliefereien an weiterverarbeitende Betriebe und abzüglich der errechneten Ausgleichsabgabe ist die Molkereinormalleistung.

5. Der Landesauszahlungsrichtpreis, die Erlöse für Werkmilchliefereien an weiterverarbeitende Betriebe, die Normalerlöse für Milcherzeugnisse, der Fettwert, die Kosten und der Milchverbrauch je kg Käse und Quark und der Magermilchwert, wie sie der Berechnung von Ausgleich und Stützung zugrunde gelegt werden, sind den Molkereien von der Marktgemeinschaft durch Rundschreiben jeweils bekanntzugeben.

6. Liegt die Molkereinormalleistung unter dem Molkereiauszahlungsrichtpreis, so ist der Differenzbetrag nach Abzug der Ausgleichsabgabe der Molkerei zu gewährende Stützungsbetrag; übersteigt die Ausgleichsabgabe den zu gewährenden Stützungsbetrag, so ist die Differenz zwischen Ausgleichsabgabe und Stützungsbetrag als Ausgleichsabgabe abzuführen.

Liegt die Molkereinormalleistung über dem Molkereiauszahlungsrichtpreis, so ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe abzuführen mit der Maßgabe, daß nicht mehr als 2,5 Pfg. je Ltr. abgesetzte Milch, entrahmte Milch, Buttermilch oder geschlagene Buttermilch zu zahlen sind.

11. Die Verrechnung der vom Erzeuger gelieferten Butter hat nach Fetteinheiten unter Berücksichtigung von 1% Eiweißbestandteilen zu erfolgen. Die Fetteinheiten sind in gleicher Weise zu bewerten wie die Fetteinheiten der Anlieferungsmilch. Für die Übernahme, Untersuchung, Verpackung, Fracht und Weitergabe der von Erzeugern hergestellten Landbutter ist die Molkerei berechtigt, je kg Butter einen angemessenen Abzug vorzunehmen.

Zum Ausgleich des den Molkereien bei der Verwertung von Landbutter entstehenden Mindererlöses wird ihnen in der Ausgleichs- und Stützungsberechnung ein dem Mindererlös entsprechender Betrag gutgebracht.

- III. Über die Verwendung der nach I. und II. nicht verbrauchten Ausgleichsmittel zur Stützung von Anfuhrkosten, der Restmilchverwertung, der Sauermilchquarkverwertung sowie zur Durchführung von anderen im Einzelfall erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen entscheidet das Landesernährungsamt nach Anhörung der Marktgemeinschaft.

Diese Richtlinien werden mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und nach Anhörung der Marktgemeinschaft erlassen und treten gleichzeitig mit der Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 4. Dezember 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1951.

Der Präsident
des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen.
Runge.

Anlage
zu den Richtlinien des Präsidenten des Landesernährungs-
amtes Nordrhein-Westfalen
über die Berechnung, Verwendung und Auszahlung der
nach der Verordnung des Ministers für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 4. Dezember 1951 über Ausgleichsabgaben der Milch-
wirtschaft zu erhebenden Abgaben

Frachtstützpunkte sind:

Krefeld, Moers, Duisburg, Bottrop, Gladbeck, Buer, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Wuppertal, Solingen, Köln, Düsseldorf und die innerhalb dieses Raumes liegenden Städte.

Darüber hinaus gelten als Nebenfrachtstützpunkte Aachen und Bielefeld mit der Maßgabe, daß die nach Aachen und Bielefeld abrechnenden Betriebe eine Lastschrift von 0,55 bzw. 1,20 Pfg. erhalten.

Ausgleich und Stützung werden für die in den vorgenannten Fracht- bzw. Nebenfrachtstützpunkten liegenden Molkereien ohne Berechnung einer Frachtbelastung, d. h. unter Zugrundelegung des vollen Landesauszahlungsrichtpreises ermittelt.

Das Frachtgefälle wird nach dem Bundesbahnausnahmetarif 25 B 1 nach dem Stande vom 1. Januar 1951 berechnet mit der Maßgabe, daß grundsätzlich für die Ermittlung der Gefälle die Entfernung der Molkerei zum Frachtstützpunkt in Straßenkilometern zugrunde zu legen ist. Das Frachtgefälle wird auf 2,44 Pfg. begrenzt.

Auf das ermittelte Frachtgefälle erhalten die Molkereien, die nicht zum Landesauszahlungsrichtpreis abrechnen, eine Gutschrift nach Maßgabe ihres örtlichen Trinkmilchabsatzes, und zwar wie folgt:

- a) Betriebe mit Frachtgefälle, die ein Fernmilchkontingent von 33% und mehr ihres gesamten Trinkmilchabsatzes haben, erhalten bei der Ermittlung des Gefälles vom eigenen Trinkmilchanteil 80% berücksichtigt.
- b) Betriebe im Preisgebiet I, deren Frachtstützpunkte zum Kern des Industriegebietes gehören, erhalten ihren Trinkmilchabsatz mit 60% bei der Ermittlung des Frachtgefälles berücksichtigt; Betriebe im Preisgebiet II mit 40%.
- c) Betriebe, die nach den Nebenfrachtstützpunkten Bielefeld und Aachen abrechnen, erhalten ihren Trinkmilchabsatz grundsätzlich mit 40% berücksichtigt mit Ausnahme der Städte Aachen einschl. Landkreis Aachen und Bielefeld selbst, bei denen der eigene Trinkmilchanteil mit 60% berücksichtigt wird.

Die Auswirkung der Berücksichtigung des Ortsabsatzes ergibt sich aus folgendem Beispiel:

Frachtgefälle Molkerei A (Preisgebiet I) zum Frachtstützpunkt B
Gefälle nach 25 B 1. 2,00 Pfg.
Trinkmilchabsatz im eigenen Versorgungsgebiet der Molkerei A = 50%
Berücksichtigung des Trinkmilchabsatzes zu 60% von 50% = 30%
30% von 2,00 Pfg. = 0,60 Pfg.
verbleibender Frachtsatz 1,40 Pfg.

- d) Mit Rücksicht darauf, daß die Molkereien Grevenbroich und Hommerich den größten Teil ihres Trinkmilchabsatzes in Neuß bzw. Bergisch-Gladbach haben und dort Verteilungsstellen und Flaschenmilchbetriebe unterhalten, wird bei diesen beiden Betrieben ein Durchschnittsgefälle errechnet, das sich aus dem Absatzverhältnis des Hauptbetriebes und Nebenbetriebes an Trinkmilch und den Entfernungen zum Frachtstützpunkt ergibt.

Das Durchschnittsgefälle ist nach den Absatzverhältnissen des Vorjahres zu errechnen und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Für die Molkerei Hommerich gilt diese Festlegung unter der Voraussetzung, daß diese eine Staffellung ihrer Anfuhrkosten innerhalb ihres Einzugsgebietes vornimmt, um ein besseres Auszahlungspreisgefälle zu den angrenzenden Betrieben zu erreichen.

- e) Für den Betrieb Heessen wird das Frachtgefälle aus der Entfernung vom Hbf. Hamm zum Frachtstützpunkt ermittelt.

Sämtliche bisher erteilten Gutschriften auf das Frachtgefälle kommen in Fortfall.

— MBl. NW. 1952 S. 64.

1952 S. 67
berichtet durch
1952 S. 128

F. Arbeitsministerium

Persönliche Angelegenheiten

Wiederanstellung:

Regierungsrat z. D. P. Lauscher als Regierungsrat.

Abordnungen:

Oberregierungs- und Gewerberat W. Thomas zum Gewerbeaufsichtsamt Aachen; Oberregierungs- und Gewerberat B. Krebs von der Bezirksregierung Köln.

Ernennungen:

Regierungsrat H. Gawert zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H.-W. Köllermann zum Oberregierungsrat.

Versetzungen in den Ruhestand:

Oberregierungsrat N. Mittwich.

— MBl. NW. 1952 S. 67.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Umsiedlung von Heimatvertriebenen im Jahre 1951; hier: 2. Programmabschnitt

Gem. RdErl. d. Sozialministers IV A 2 — 2600 — 6890/51
u. d. Ministers für Wiederaufbau IV C Fl. 2212/51
v. 18. 12. 1951

Nachdem das Hauptamt für Soforthilfe weitere Mittel zur Finanzierung der Umsiedlerwohnungsbauten bereitgestellt hat, werden den Regierungspräsidenten mit dem Bezugserlaß zu d) die Mittel zur Finanzierung von weiteren Wohnungen zur Verfügung gestellt. Die Zahl der auf die Kreise entfallenden Wohnungen sowie die Aufgliederung des Programms sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Personenkreises des Umsiedlungsverfahrens, der Planung und der Finanzierung der durchzuführenden Wohnungsbauten sowie der Wohnungszuweisung gelten die Bestimmungen der Bezugserlasse zu a), b), c) und d).

Im Rahmen des 2. Programmabschnittes sind vorrangig diejenigen Umsiedler unterzubringen, für die den Aufnahmegemeinden bereits Annahmeerklärungen der Arbeitsämter im Rahmen des 1. Programmabschnittes zugegangen sind, die jedoch noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Zahl der hierfür bereitzuhaltenden Wohnungen ist aus der Spalte 1 der Anlage zu diesem Erlaß ersichtlich. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die in der Anlage aufgeführten Auflagen eingehalten werden. Sofern in den Aufnahmegemeinden die Zahl der aus dem 1. Programmabschnitt überhängenden Annahmeerklärungen kleiner ist als die Zahl der in Spalte 1 genannten Wohnungen, können in einer dem Differenzbetrag entsprechenden Zahl neue Annahmeerklärungen durch die Arbeitsämter ausgestellt werden.

Die Arbeitsämter können dabei auch auf vorliegende Familienzusammenführungsanträge zurückgreifen, sofern ein im Antrag genanntes Familienmitglied in der Aufnahmegemeinde oder in erreichbarer Nähe davon beschäftigt ist oder beschäftigt werden kann. Eine Lehrstelle

gilt dabei als Beschäftigungsverhältnis. Den Gemeinden vorliegende Umsiedlungsanträge, für die von den Arbeitsämtern Annahmeerklärungen ausgestellt werden, sind auf die Wohnungszahl in Spalte 1 anzurechnen und scheiden damit aus dem Familienzusammenführungsprogramm (Spalte 2) aus. Die Arbeitsämter sind entsprechend angewiesen.

Die in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Wohnungen sind für die Unterbringung solcher Umsiedler vorgesehen, für die in Fortführung der Familienzusammenführungsmaßnahmen den Aufnahmegemeinden die Umsiedlungsanträge mit dem gemeinsamen RdErl. des Sozialministeriums und des Wiederaufbauministeriums vom 24. November 1951 übersandt worden sind. Außerdem sollen in diesen Wohnungen möglichst die Umsiedler untergebracht werden, deren Umsiedlungsanträge den Aufnahmegemeinden bereits im Rahmen des 1. Programmabschnittes übersandt, jedoch gem. Ziff. 3 des gemeinsamen RdErl. vom 31. August 1951 zunächst mit einem Rückstellungsvermerk versehen worden sind.

Sofern den Aufnahmegemeinden mehr Annahmeerklärungen (Spalte 1) oder Umsiedlungsanträge (Spalte 2) zugehen als Wohnungen zu erstellen sind, bleibt die in Ziff. 3 des gemeinsamen RdErl. v. 31. August 1951 erteilte Ermächtigung, die zu berücksichtigenden Umsiedler auszuwählen, bestehen. Annahmeerklärungen oder Umsiedlungsanträge, die dementsprechend im Rahmen dieses Programms nicht mehr berücksichtigt werden können, verbleiben bei den Aufnahmegemeinden. Sie sind im Rahmen des 1. Programmabschnittes 1952 bevorzugt in die Wohnungsbauplanung einzubeziehen.

Neben den durch Arbeitsvermittlung und Familienzusammenführung nach Nordrhein-Westfalen umzusiedelnden Heimatvertriebenen werden im Rahmen des 2. Programmabschnittes zusätzlich umsiedlungswillige Heimatvertriebene in den Abgabebändern durch Auswahlkommissionen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsiedlung angenommen. Für diesen Personenkreis sind die in der Spalte 3 der Anlage aufgeführten Wohnungen vorzusehen. Soweit die Zusammensetzung dieser Umsiedlerfamilien noch nicht bekannt ist, sind die Wohnungen nach den bisherigen Erfahrungen im Verhältnis 40 % 2-Raum-Wohnungen, 40 % 3-Raum-Wohnungen und 20 % 4-Raum-Wohnungen zu errichten.

Für die von den Kommissionen angenommenen Heimatvertriebenen werden den Aufnahmegemeinden die Umsiedlungsanträge durch das Sozialministerium zugeleitet. Diese Heimatvertriebenen müssen in jedem Falle im Rahmen des 2. Programmabschnittes 1951 mit Wohnraum versorgt werden. Ziff. 3 des gemeinsamen RdErl. v. 31. August 1951 findet für diesen Personenkreis keine Anwendung. Es ist sichergestellt, daß durch die Kommissionen nicht mehr Umsiedler angenommen werden, als Wohnungen für diesen Zweck errichtet werden.

Über Planung und Ablauf des Bauprogramms ist dem Wiederaufbauministerium gemäß den Bestimmungen des Bezugserlasses zu f) zu berichten.

- Bezug: a) Gem. RdErl. v. 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 741).
b) Gem. RdErl. d. Sozialministeriums — IV A 2 — 2600 — 4391/51 u. d. Wiederaufbauministeriums — IV C Fl. 1412/51 v. 31. August 1951.
c) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 11. August 1951 — III B 6 — 354.4/464.4 (70) Tgb.-Nr. 4455/51.
d) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 12. 1951 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.-Nr. 5375/51.
e) Gem. RdErl. d. Sozialministeriums — IV A 2 — 2600 — 5938/51 u. d. Wiederaufbauministeriums IV C Fl. 1882/51 v. 24. November 1951.
f) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. Dezember 1951 — IV C Fl. 1992/51 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

- a) Bezirksvertriebenenamt,
b) Baudezernat,
c) Wohnungsdezernat.

An den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen, Ruhrallee 55.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen,

- a) Vertriebenenamt,
b) Bauamt,
c) Wohnungsamt
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Umsiedlung 1951

2. Programmabschnitt

Kreis	Arbeits- vermittl. Überhang aus 1/51	Familien- zusammen- führung	Kom- missions- programm	Gesamt
1	2	3	4	
Sk. Düsseldorf	51	377	425	853
" Krefeld	40	62	40	142
" M.Gladbach	15	43	—	58
" Neuß	10	20	40	70
" Remscheid	15	64	60	139
" Rheydt	15	14	—	29
" Solingen	—	75	50	125
" Viersen	—	13	—	13
" Wuppertal	20	124	220	364
Lk. D.-Mettmann	60	111	80	251
" Grevenbroich	—	24	40	64
" Kempen- Krefeld	—	26	—	26
" Kleve	—	7	—	7
" Rees	—	13	—	13
" Rhein-Wupper	70	105	40	215
R.B. Düsseldorf	296	1078	995	2369
Sk. Bonn	10	26	—	36
" Köln	20	172	100	292
Lk. Bergheim	6	28	—	34
" Bonn	50	47	20	117
" Euskirchen	17	12	—	29
" Köln	34	50	—	93
" Oberberg. Krs.	3	20	—	23
" Rhein.Berg.Krs.	—	39	—	39
" Siegkreis	—	37	—	37
R.B. Köln	140	440	120	700
Sk. Aachen	20	21	30	71
Lk. Aachen	35	34	30	99
" Düren	—	23	—	23
" Erkelenz	2	17	—	19
" Geilenkirchen-	—	—	—	—
Heinsberg	6	11	—	17
" Jülich	10 ¹⁾	13	—	23
" Monschau	1	—	—	1
" Schleiden	—	6	—	6
R.B. Aachen	74	125	60	259
Sk. Iserlohn	—	17	—	17
" Lüdenscheid	—	16	—	16
" Siegen	4	10	—	14
Lk. Altena	—	36	—	36
" Arnsberg	10	11	—	21
" Brilon	—	7	—	7
" Iserlohn	20	48	20	88
" Lippstadt	—	16	—	16
" Meschede	1	12	—	13
" Olpe	—	13	—	13
" Siegen	10	25	—	35
" Soest	2	11	—	13
" Wittgenstein	—	4	—	4
R.B. Arnsberg	47	226	20	293
Sk. Bielefeld	90	57	100	257
" Herford	20	12	—	32
Lk. Bielefeld	40	43	80	163
" Büren	2	7	—	9
" Detmold	3	36	—	39
" Halle	2	11	—	13
" Herford	—	19	—	19
" Höxter	—	11	—	11
" Lemgo	—	19	—	19
" Lübbecke	—	18	—	18
" Minden	—	45	—	45
" Paderborn	3	13	—	16
" Warburg	2	6	—	8
" Wiedenbrück	—	30	—	30
R.B. Detmold	172	327	180	679

Kreis	Arbeits- vermittl. Überhang aus 1/51	Familien- zusammen- führung	Kom- missions- programm	Gesamt
1	2	3	4	
Sk. Bocholt	27	7	—	34
" Münster	—	39	—	39
Lk. Ahaus	6	7	—	13
" Beckum	5	17	—	22
" Borken	6	12	—	18
" Coesfeld	8	4	—	12
" Lüdinghausen	—	14	—	14
" Münster	—	12	—	12
" Steinfurt	—	25	—	25
" Tecklenburg	7	9	—	16
" Warendorf	—	10	—	10
R.B. Münster	59	156	—	215
Sk. Duisburg	71	147	130	348
" Essen	130 ²⁾	200	70	400
" Mülheim (Ruhr)	—	49	30	79
" Oberhausen	30	59	50	139
Lk. Dinslaken	—	42	—	42
" D.-Mettmann	—	—	—	—
" Geldern	—	10	—	10
" Moers	40	81	50	171
" Rees	9 ³⁾	—	—	9
Sk. Bochum	—	148	100	248
" Castrop-Rauxel	22	30	—	52
" Dortmund	60	212	270	542
" Hagen	20	84	30	134
" Hamm	30	20	—	50
" Herne	5	21	—	26
" Lünen	—	18	30	48
" Wanne-Eickel	—	63	—	63
" Wattenscheid	—	12	20	32
" Witten	30	18	80	128
Lk. Ennepe (Ruhr)	133 ⁴⁾	80	95	308
" Iserlohn	—	—	—	—
" Unna	—	35	—	35
Sk. Bottrop	50	13	—	63
" Gelsenkirchen	—	194	90	284
" Gladbeck	42	20	—	62
" Reckling- hausen	40	24	30	94
Lk. Reckling- hausen	—	60	50	118
Ruhrsiedlungs- verband	712	1648	1125	3485
Gesamt:	1500	4000	2500	8000

¹⁾ davon 8 für Roland & Co.

²⁾ davon 40 für Zeche Königin Elisabeth

³⁾ für Stadt Wesel (Familienzusammenführung)

⁴⁾ davon 20 für Stadt Wetter

1 für Volmarstein

20 für Glashütte Haßlinghausen.

— MBl. NW. 1952 S. 67.

H. Kultusministerium

G. Sozialministerium

Anerkennung von Filmen als jugendfördernd und jugendgeeignet im Sinne des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936)

Gem. RdErl. d. Kultusministers III K 3 — 80/8 — 4713/51
u. d. Sozialministers III B/3 — D VII 1 — 4813/51
vom 20. 12. 1951

Bis zur Entscheidung über eine einheitliche Länderregelung über die Anerkennung von Filmen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. S. 936) wird für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Regelung getroffen:

1. Bis zum 31. März 1952 werden im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes alle Märchen-, Puppen- und Kinderfilme als jugendfördernd zugelassen, die bis zum 18. Juli

1949 von der Militärregierung und nach dem 18. Juli 1949 von der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Vorführung vor Jugendlichen freigegeben wurden.

2. Bis zum 31. März 1952 werden im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes diejenigen Filme als geeignet zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur Vorführung vor Jugendlichen freigegeben wurden und auf der Freigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle als solche gekennzeichnet sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Kultur- und Dokumentarfilme und Werbevorspanne von Spielfilmen.

Ich bitte, die Polizei- und Jugendbehörden unverzüglich von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 70.

J. Ministerium für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Dipl.-Ing. H. West vom Landesprüfamt für Baustatik zum Regierungsbaurat.

— MBl. NW. 1952 S. 71.

III B. Finanzierung

1952 S. 71
erg. d.
1954 S. 967

Bergarbeiterwohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 12. 1951 — III B 1 — 305 — (50) Tgb.-Nr. 5277/51

A.

Auf Grund von § 15 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (= BergArbWoFördGes.) vom 23. Oktober 1951 (RGBl. I 1951 S. 865) wird nach Beratung mit den Bezirksausschüssen und im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister zur Vereinheitlichung und Beschleunigung des Verfahrens im Bergarbeiterwohnungsbau folgendes bestimmt:

I.

Die Vorschriften der §§ 13, 14 Abs. 1 und 3 sowie 15 BergArbWoFördGes. gelten für den Einsatz aller öffentlichen Mittel, die zum Bau von Bergarbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt werden. Die Anwendbarkeit der §§ 3—9 BergArbWoFördGes. wird durch eine Verordnung gemäß § 22 Abs. 2 BergArbWoFördGes. geregelt.

II.

Der Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues sind das BergArbWoFördGes., die NBB, WAB und der Erl. über erststellige Finanzierung vom 1. August 1951 — III B 1 — 352.2 — (69) Tgb.-Nr. 41—3436/51 (nicht veröffentlicht) nebst Ergänzungsbestimmungen zugrunde zu legen. Von den allgemeinen Förderungsbestimmungen sind folgende Abweichungen zugelassen:

1. Die Bewilligung aller Bergarbeiterwohnungsbau-mittel und die Erteilung von Förderungsbescheiden bei erststelliger Hypotheken erfolgt in jedem Kohlenrevier durch eine Bewilligungsstelle (§ 15 BergArbWoFördGes.).

Bewilligungsstelle ist:

- a) im Rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk die Außenstelle Essen (auch für die im Regierungsbezirk Arnsberg, Detmold und Münster gelegenen Vorhaben),
 - b) im Kölner Braunkohlenrevier der Regierungspräsident in Köln (auch für im Regierungsbezirk Aachen und Düsseldorf gelegene Bauvorhaben),
 - c) im Aachener Steinkohlenrevier der Regierungspräsident in Aachen.
2. Die Anträge sind mit einer grundsätzlichen Stellungnahme der Baugenehmigungsbehörde — insoweit abweichend vom RdErl. v. 25. Januar 1951 — (MBl. NW. Nr. 19/51 S. 271 betr.: Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbaues) und Nr. 66 NBB — vom Bauherrn bzw. Betreuer unmittelbar bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Soweit die Bauvorhaben nicht in deren Verwaltungsgebiet

liegen, sind die Anträge dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser hat sie beschleunigt in städtebaulicher und bauaufsichtlicher Hinsicht im Benehmen mit der örtlichen Planungsstelle und der Baugenehmigungsbehörde zu prüfen und bei Weitergabe zu erklären, ob gegen die Bauvorhaben Bedenken bestehen und ob die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen zu gegebener Zeit erteilt werden.

Werden von einem nichtwohnungsberechtigten Bauherrn weniger als vier Bergarbeiterwohnungen geschaffen, so daß ihm nach § 7 (3) Satz 2 BergArbWoFördGes. ein Anspruch auf eine Wohnung aus Bergarbeiterwohnungsbaumitteln für den Eigenbedarf nicht zusteht, so ist zu prüfen, ob die vom Bauherrn für sich beanspruchte Wohnung aus den für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau bereitgestellten Mitteln gefördert werden kann. In diesem Falle ist bei der Vorlage von Anträgen bei der Bewilligungsstelle eine verbindliche Erklärung der gem. Nr. 67 NBB/72 WAB zuständigen Bewilligungsbehörde darüber beizufügen, daß das öffentliche Darlehn für diese Wohnung aus den für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau bereitgestellten Mitteln gewährt wird.

3. An Stelle der Wirtschaftlichkeitsberechnung genügt zunächst die Aufstellung der Gesamtherstellungskosten und des Finanzierungsplanes (Anl. 1). Der Bewilligungsbescheid (Muster Anl. 5 zu NBB/Anl. 7 zu WAB) ist vorbehaltlich des Nachtragsbescheides in entsprechend angepaßter Form zu erteilen.

4. Für die Verzinsung der Darlehen gilt folgendes:

- a) Die nachstelligen Darlehen sind grundsätzlich zunächst zinsfrei gestellt. Der Bauherr ist jedoch verpflichtet, vom Bezug der Wohnung an gemäß Nr. 58 NBB/62 WAB insoweit Zins- und Tilgungsbeträge zu entrichten, als dies im Rahmen der Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe der endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich ist. Diese Verpflichtung ist im Bewilligungsbescheid besonders aufzuerlegen.
- b) Kommen erststellige und nachrangige oder nur erststellige Mittel aus öffentlichen Quellen, so ist der erststellig eingesetzte Teil marktüblich zu verzinsen und zu tilgen. Für den nachstelligen Teil gilt Buchst. a).

5. Soweit I. Hypotheken über Realkreditinstitute geleitet werden, werden die Bedingungen der Globaldarlehen an die Banken und Einzeldarlehen an die Bauherren bei der Bereitstellung von mir festgesetzt. Wenn es sich um Treuhandmittel handelt, wird die Regelung nach Anhörung der Treuhandstellen im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wohnungsbau getroffen.

6. Arbeitgeberdarlehen sind, soweit sie nicht als Ersatz der Eigenleistung im Finanzierungsplan ausgewiesen werden, unter Beachtung der Vorschriften Nr. 65 (4) NBB/72 (4) WAB im Rang vor den öffentlichen Darlehen einzutragen.

7. Verzögert sich die dingliche Sicherstellung der nachrangigen öffentlichen Mittel, so ist von den Möglichkeiten der Nr. 76 NBB/87 WAB weitgehend Gebrauch zu machen. Diese Vorschriften finden auch auf Zechen Anwendung. Sie gelten entsprechend, wenn der Grunderwerb bei Bewilligung noch nicht durchgeführt ist. Zur Begründung des Ausnahmefalles genügt der Umstand, daß das Vorhaben im Bergarbeiterwohnungsbau-Programm zur Durchführung kommt. Die Regelung der nicht veröffentlichten Erl. v. 29. September 1949 — III B — 305 — (52) Tgb.-Nr. 7584/49 und vom 3. November 1949 — III B 1 — 305 (52) Tgb.-Nr. 8902/49 (betr. Bergarbeiterwohnungsbau 1949 mit Mitteln des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) bleibt unberührt.

8. Die Bewilligungsstelle kann zulassen, daß ein Bauherr Vorhaben des gleichen Förderungsabschnittes, soweit sie innerhalb ihres Bewilligungsbereiches gelegen sind, zusammen abrechnet, sofern eine ordnungsgemäße Buchführung gewährleistet ist und die Ausgaben für dieses Vorhaben buchmäßig an einer Stelle geführt werden, so daß sie ohne größeren Verwaltungsaufwand nachgeprüft werden können. Die Genehmigung muß spätestens bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel erteilt sein.

9. Soweit es hauswirtschaftlich nachweislich zu vertreten ist, können bewährten Bauherren (Bauträgern), insbesondere Wohnungsunternehmen, auf vertraglich gesicherte Vorhaben, die im Rahmen der Planung des Bezirksausschusses liegen, von der Bewilligungsstelle durch die Bank bzw. Treuhandstelle gegen bankmäßige Sicherungen Vorschüsse zur Sicherung einer rationalen Bauabwicklung, insbesondere zum Einkauf von Baustoffen bis zur Höhe von 50 v. H. der höchstzulässigen nachrangigen öffentlichen Mittel gewährt werden. Die Vorschüsse sind mit 5 v. H. zu verzinsen, im übrigen werden die Bedingungen im einzelnen von der Bank bzw. Treuhandstelle festgelegt.

10. Ergibt sich bei der Schlußabrechnung von Bauvorhaben eines Bauherrn im Bewilligungsbereich einer Bewilligungsstelle ein Überschuß, so kann dieser unter gleichzeitiger Abänderung der Bewilligungsbescheide unter Einhaltung der Darlehnshöchstsätze zur Schließung einer sonst nicht abzudeckenden Finanzierungslücke bei einem anderen Vorhaben oder zur Förderung weiterer Vorhaben desselben Bauherrn verwendet werden, sofern beide Vorhaben aus derselben Geldquelle gefördert werden.

11. Um dem Bergarbeiter möglichst weitgehend Eigentum (Erbbaurecht) zu verschaffen, wird bestimmt:

a) Bei der Errichtung von Eigenheimen und Kleinsiedlungen braucht die Eigenleistung nur 10 v. H. der Gesamtherstellungskosten zu betragen. Kann die Eigenleistung nicht sofort ganz erbracht werden, so kann sie teilweise aus öffentlichen Mitteln vorfinanziert werden. Die Bewilligungsstellen werden hierdurch ermächtigt, im Rahmen der zugeteilten nachrangigen Mittel bei Bedarf Vorfinanzierungsdarlehen bis zur Höhe des fehlenden Eigenkapitals zu bewilligen. Auf dieses Darlehnsverhältnis finden die Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital vom 10. März 1951 (MBL. NW. Nr. 42/51) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß das Darlehn mit 10 v. H. jährlich in monatlichen Raten getilgt werden muß. Die Übertragung zu Eigentum (Erbbaurecht) erfolgt erst nach Rückzahlung des Vorfinanzierungsdarlehns.

b) Die Eigentumsbildung ist auch in der Weise möglich, daß Einfamilienhäuser als Mietwohnungen gefördert werden und der Bauherr die Auflage erhält, die erstellten Häuser an Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau spätestens 11 Jahre nach Bezugsfertigkeit auf Grund von Kaufanwartschaftsverträgen zu Eigentum (Erbbaurecht) zu übertragen. Die Kaufanwartschaftsverträge müssen innerhalb eines Jahres nach Bezug durch den Bewerber abgeschlossen werden.

Auch in diesen Fällen ist eine Vorfinanzierung der Eigenleistung wie unter Buchst. a) zulässig. Der Bewerber kann jedoch die Übertragung erst verlangen, wenn 15 v. H. der Gesamtherstellungskosten als Eigenleistung gezahlt sind. Der Bauherr ist verpflichtet, diese Beträge zur zusätzlichen Tilgung zuerst des Vorfinanzierungsdarlehns und sodann

des nachrangigen öffentlichen Darlehns an die Bank/Treuhandstelle abzuführen. Die Bewilligungsstelle kann in besonderen Fällen die Übertragungsfrist verlängern oder verkürzen bzw. entsprechende Änderungen in der Ratenzahlung zulassen. Im übrigen gelten die Vorschriften der NBB über Eigenheime (Kleinsiedlungen) entsprechend.

c) Der Förderung des Wohnungseigentums ist besondere Beachtung zu schenken. Die unter Buchst. a) und b) getroffene Regelung findet sinngemäß Anwendung.

B.

Um in kürzester Zeit möglichst viele Bergarbeiterwohnungen zu bauen, ist es erforderlich, daß diese Bestimmungen ebenso wie die NBB/WAB von den Bewilligungsstellen diesem Ziel entsprechend angewendet werden. Insbesondere sind die Sollvorschriften der NBB/WAB den besonderen Bedürfnissen entsprechend auszulegen und zu handhaben. Dabei muß jede engherzige und formalistische Betrachtungsweise ausgeschlossen sein.

Die Nummern

NBB: 27 (1), 40 (1), (2), (4), 65 (3), 66, 67 Satz 1, 71, 84, 85 und

WAB: 22 (1), 36 (1), (2), (4), 72 (3), 76, 83, 95

finden im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbaues keine Anwendung.

C.

Nach erfolgter Bewilligung leitet die Bewilligungsstelle die Unterlagen mit allen Anlagen an die Bank/Treuhandstelle.

Die Bank/Treuhandstelle veranlaßt die Unterzeichnung der Schuldurkunde — des Darlehnsvertrages — und nimmt die erforderlichen Auszahlungen vor. Der Antrag auf Auszahlung der ersten Darlehnsrate ist nicht über die Bewilligungsstelle zu leiten.

Die Verwaltung der nach diesem Erlaß für den Bergarbeiterwohnungsbau bereitgestellten Mittel erfolgt durch die Bank/Treuhandstelle, hinsichtlich der zum Treuhandvermögen gehörenden Mittel unter Beachtung der §§ 16 ff. BergArbWoFördGes.

Für die Auszahlung und Verwaltung der öffentlichen Darlehen sind an Stelle der Nummern 84—88 WAB die Nummern 73—78 NBB auch dann anzuwenden, wenn es sich bei den geförderten Vorhaben um die Schaffung von Wohnraum durch Wiederaufbau und Wiederherstellung sowie durch Um- und Ausbau handelt.

Ich bitte, diesen Erlaß umgehend allen Stellen bekanntzugeben, die im Bergarbeiterwohnungsbau tätig sind.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung einer beschleunigten Durchführung des Bergarbeiterwohnungsbauprogramms bitte ich, mir bei Auftreten von Zweifelsfragen oder sich sonst bei der Anwendung dieses Erlasses ergebenden Schwierigkeiten umgehend zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

Anlage 1

Kostenaufstellung und Finanzierungsplan

I. Lage und Größe des Grundstücks:

1. Gemeinde	Straße:	
Gesamtfläche ohne Straßenland		qm Eigentum/Erbbau
*) Durchschnittsgröße des Hausgrundstücks		qm
*) Zusatzland je Siedlerstelle		qm

2. Gebäude:

Häuser WE

..... als Mietwohnungen	gesch.	qm Wohnfl.	
..... in Eigenheimen	gesch.	qm Wohnfl.	
..... in Kleinsiedlungen	gesch.	qm Wohnfl.	qm Wirtsch.Fl.
.....	gesch.	qm	
.....		qm Wohnfl.	qm

*) Nur bei Kleinsiedlungen ausfüllen.

II. Gliederung der Gesamtherstellungskosten

1. Grunderwerbskosten	qm	DM/qm	DM
2. Erschließungskosten			DM
3. a) Kosten der Gebäude	cbm	DM/cbm	DM
*) 3. b) Kosten der Wirtschaftsgebäude	cbm	DM/cbm	DM
4. Kosten der Außenanlagen			DM
5. Baunebenkosten			DM
*) 6. Ersteinrichtung (bei Kleinsiedlungen)			DM
Summe der Gesamtherstellungskosten:			DM
	je WE		DM

III. Finanzierung und Lastenberechnung:

	Finanz.Mittel	Kap.Ko.	Tilgung (nachrichtl.)
1. I. Hypothek	 % Z. % T.		
2. Arbeitgeber-Darlehen	 % Z. % T.		
3. a) Eigenl. (G. B.)			
*) 3. b) Eigenl. (M. S.)			
4. Landesdarlehen	 % Z. % T.		
5.	 % Z. % T.		
6.	 % Z. % T.		
7. Erbbauzins	 DM/qm		
*) 8. Zuschüsse für Ersteinrichtg.			
Finanzierungsmittel:			
Kapitalkosten:			
Tilgungen:			

IV. Bewirtschaftungskosten:

..... % Abschreibung	
zuzügl. Tilgung f. steuerbegünstigtes Darlehen	
Betriebskosten einschl. Verw. und Mietrisiko	
Instandhaltung	qm DM/qm
Summe der Aufwendungen:	

V. Jahresmietfufkommen (Erträge):

..... qm Wohnfläche	DM/qm × 12 =	
	Überschuß / Verlust	
....., den		

*) Nur bei Kleinsiedlungen ausfüllen.

(Bauherr / Träger)

— MBl. NW. 1952 S. 71.

IVB. Recht

Kostenordnung für Preisangelegenheiten; Rechtsgeschäfte nach dem Aufbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 1. 1952 —
IV B 2 — 600 — 2817/51

Nach Art. 9 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz v. 9. Oktober 1951 (GV. NW. 1951 S. 131) sind alle diejenigen Rechtsgeschäfte von allen Gebühren und Auslagen befreit, die nach Art. 6 dieser Verordnung ganz oder teilweise grunderwerbsteuerfrei sind. Der Grunderwerbsteuerfreiheit nach Art. 6 unterfallen neben dem Grundstückserwerb innerhalb von Umlegungsverfahren insbesondere alle Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, die zur Vermeidung eines Umlegungsverfahrens oder eines Zusammenlegungsverfahrens oder zur Vorbereitung dieser Verfahren im Rahmen eines förmlich festgestellten Leitplans erforderlich sind, soweit diese Rechtsgeschäfte beim Umlegungsverfahren oder Zusammenlegungsverfahren grunderwerbsteuerfrei sein würden.

Nach Art. 31 des Grundgesetzes kann sich diese Gebührenbefreiungsvorschrift des Art. 9 der bezeichneten Verordnung nicht auf solche Gebühren beziehen, die auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen. Es ist in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen worden, ob die Kostenordnung für Preisangelegenheiten v. 6. Januar 1941 (RGBl. I S. 29) als bundesrechtliche Vorschrift anzusehen und demgemäß von der vorbezeichneten landesrechtlichen Gebührenbefreiungsvorschrift unberührt geblieben ist. Der Herr Bundesminister für Wirtschaft teilt hierzu mit,

daß diese Kostenordnung nach seiner Ansicht kein Bundesrecht sei, sondern lediglich als landesrechtliche Vorschrift weitergelte. Dementsprechend fallen die Gebühren nach dieser Kostenordnung unter die Befreiungsvorschrift des Art. 9 der bezeichneten Zweiten Durchführungsverordnung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 75.

Notizen

Änderung der deutschen Bezeichnung der OEEC

Der Bundesminister für den Marshallplan teilte mit Schreiben vom 17. Dezember 1951 folgendes mit:

„Mit dem Generalsekretär der OEEC ist vereinbart worden, daß an Stelle der bisherigen deutschen Bezeichnung ‚Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit‘ dem deutschen Vorschlag entsprechend in Zukunft als Übersetzung für OEEC einheitlich der Sprachgebrauch ‚Europäischer Wirtschaftsrat in Paris‘ eingeführt wird.

Um jede Verwechslung zu vermeiden, soll in der ersten Zeit hinter der neuen Bezeichnung in Klammern OEEC gesetzt werden, so daß der neue Name lautet: ‚Europäischer Wirtschaftsrat in Paris (OEEC).‘

— MBl. NW. 1952 S. 76.